



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberdrauburg vom 18.12.2025, Zahl 6120/01/2025, mit der Grundstücke gemäß §§ 6, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, in der zuletzt geltenden Fassung des Gesetzes, aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Oberdrauburg entlassen und die Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben wird

Gemäß §§ 6, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, in der zuletzt geltenden Fassung des Gesetzes, wird verordnet:

§ 1

Die Grundstücke Nr.:

1395 KG 73115 Oberdrauburg im Ausmaß von 3.561 m²
1410 KG 73115 Oberdrauburg im Ausmaß von 3.480 m²
1412 KG 73115 Oberdrauburg im Ausmaß von 375 m²
1429 KG 73115 Oberdrauburg im Ausmaß von 3.941 m²
1436 KG 73115 Oberdrauburg im Ausmaß von 3.816 m²
1448 KG 73115 Oberdrauburg im Ausmaß von 811 m²
1457 KG 73115 Oberdrauburg im Ausmaß von 670 m²

sind für das öffentliche Gut entbehrlich geworden.

Die Widmung zum Gemeingebrauch wird aufgehoben und die vorgenannten Grundstücke aus dem öffentlichen Gut entlassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Stefan Brandstätter